



## **Gebühren für Internationale Studierende (Ausnahmefälle)**

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus vor, dass folgende internationale studierende Personen **nicht gebührenpflichtig** sind:

1. Doktorandinnen und Doktoranden
2. Kurzzeitstudierende (auch Erasmus)
3. Bildungsinländer/-innen (z.B. deutsches Abitur)
4. Familienangehörige (Ehegatten/Ehegattinnen, Kinder) von Staatsangehörigen der EU/des EWR nach § 3 Freizügigkeitsgesetz/EU
5. Ausländer/-innen mit einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU nach dem Aufenthaltsgesetz
6. Ausländer/-innen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland und einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen, familiären und sonstigen Gründen mit guter Bleibeperspektive (z. B. Asylberechtigte, im Inland anerkannte Geflüchtete nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder bei Familiennachzug zu Deutschen oder zu Ausländer/-innen mit Niederlassungserlaubnis).
7. Ausländer/-innen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, die sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Inland aufhalten und eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis (z. B. wegen eines Abschiebungsverbots oder eines anderen Ausreisehindernisses) besitzen.
8. Ausländer/-innen, die sich 5 Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.
9. Ausländer/-innen, von denen sich zumindest ein Elternteil während der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.
10. Ausländer/-innen mit einem abgeschlossenen Bachelor- und einem konsekutiven Masterstudium in Deutschland; eine Zweitstudiengebühr wird aber erhoben.

**Von den Studiengebühren befreit** werden können folgende Internationale Studierende:

1. Beurlaubte Studierende, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor der Vorlesungszeit gestellt wurde
2. Studierende in einem Praxissemester, das Bestandteil der Regelstudienzeit ist
3. Studierende mit einer erheblich studienerschwerenden Behinderung nach § 2 SGB IX
4. Ausländer/-innen mit einer Aufenthaltsgestattung und Staatsangehörigkeit eines Landes mit sogenannter guter Bleibeperspektive
5. Studierende im Rahmen von Hochschulkooperationen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene, die keine Gebührenpflicht vorsehen. Von der Gebühr ausgenommen sind außerdem Studierende in internationalen Kooperationsstudiengängen, die verpflichtende Studienaufenthalte an einer Partnerhochschule vorsehen und zu einem gemeinsamen oder je einem Abschluss der beteiligten Hochschulen führt.